

Urteil **Im Namen des Volkes**

In dem Rechtsstreit

Mxx Dxxxxxxxxxxxxxxxxx AG, vertreten von ...

- Antragstellerin -

Prozessebevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Tiefenbacher und Partner,
Im Breitspiel 9, 69126 Heidelberg
Gz.: 76-Q8

gegen

Hxxxxx Jxxxxx, Bxxxxxx Str. xxx, xxxxx Wxxxxxxxx

- Antragsgegnerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Moser und Bezzenberger,
Mommsenstr, 56, 10629 Berlin
Gz.: 14/2008

hat die Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden
durch die Richterin am Landgericht Alberti
als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.6.2008
für Recht erkannt:

Die Einstweilige Verfügung vom 14.01.2008 wird aufgehoben.

Der Antrag vom 11.01.2003 auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen.

Sie beschäftigt zum Vertrieb ihrer Produkte Außendienstmitarbeiter, die als freie Handelsvertreter gemäß §§ 84 ff HGB tätig sind.

Die Verfügungsbeklagte ist als Rechtsanwältin von mehreren früheren Mitarbeitern der Verfügungsklägerin im Rahmen von Provisionsrückforderungsprozessen mandatiert.

Die Verfügungsbeklagte hat in dem Verfahren der Verfügungsklägerin gegen Txxxx vor dem Arbeitsgericht Ulm vorgetragen, die Verfügungsbeklagte weise eine sektenähnliche Struktur auf (Bl. 141 d.A.) und wende gegenüber den Consultants (gemeint sind die Außendienstmitarbeiter) psychologische Druckmittel, vergleichbar mit denen von sektenähnlichen Vereinigungen an (Bl. 178 dA). Diese Formulierungen verwendet die Verfügungsbeklagte regelmäßig auch in anderen Prozessen, die die Verfügungsklägerin gegen ehemalige Außendienstmitarbeiter führt.

Die Verfügungsklägerin ist der Auffassung, die zitierten Formulierungen seien Ehrverletzungen besonderer Tragweite, vor allem in Hinblick auf ihren Status als börsennotierte AG. Die Verfügungsbeklagte habe ersichtlich unwahr die Tatsachenbehauptung aufgestellt, bei der Verfügungsklägerin handele es sich um eine Sekte, Teilweise seien nicht einmal die Mandanten der Verfügungsbeklagten selbst mit der Aufstellung derartiger Behauptungen einverstanden und hätten sich ausdrücklich schriftlich hiervon distanziert.

Die Eilbedürftigkeit folge daraus, dass die mündliche Verhandlung in einem weiteren Verfahren, in dem die gleichen Behauptungen aufgestellt worden seien, unmittelbar bevorstehe. Die Verfügungsklägerin ist deshalb der Auffassung, auch außerhalb des Ausgangsverfahrens einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen zu haben.

Das Gericht hat mit Beschluß vom 14.01.2008 ohne mündliche Verhandlung die begehrte Einstweilige Verfügung erlassen (Bl. 216 ff d.A.),

Die Verfügungsbeklagte hat hiergegen Widerspruch eingelegt und beantragt nunmehr,

unter Aufhebung des Beschlusses vom 14.01.2008 den Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsklägerin beantragt, die Einstweilige Verfügung vom 14.01.2008 zu bestätigen.

Die Verfügungsbeklagte ist der Auffassung, es mangle schon an der Eilbedürftigkeit, da sie bereits im Oktober inhaltsgleiche Behauptungen schriftsätzlich aufgestellt habe. Auch bestehe kein Verfügungsanspruch, da die beanstandeten Äußerungen innerhalb eines Gerichtsverfahrens gefallen seien und die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten sei.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschluß vom 14.01.2008 war aufzuheben, ein Anspruch der Verfügungsklägerin auf Erlaß der begehrten Einstweiligen Verfügung besteht nicht.

Der Antrag ist bereits unzulässig, weil die beanstandeten Äußerungen in einem rechtsstaatlich geregelten Verfahren zur Durchsetzung der von der Verfügungsbeklagten für ihre Mandanten verfolgten Rechte vorgetragen wurden. Gegen das der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienende Vorbringen einer Partei im Zivilprozeß ist grundsätzlich kein Unterlassungsanspruch und damit kein negatorischer Rechtsschutz gegeben.

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird allgemein die Auffassung vertreten, dass kein Bedürfnis für eine gesonderte Ehrenschutzklage besteht, der Betroffene vielmehr in dem gerichtlichen Verfahren selbst ausreichend geschützt wird (Zöller-Vollkommer, ZPO, 28. Auflage, RdNr 6 zu § 940 ZPO „Prozessführung“, mit weiteren Nachweisen).

Es wäre mit der staatlichen Ordnung unvereinbar, wenn Parteien in einem anderen Rechtsstreit verurteilt werden könnten, Äußerungen zu widerrufen oder zu unterlassen, die sie im Ausgangsverfahren abgegeben haben. Damit wurde in unerträglicher Weise in die Führung dieses Verfahrens eingegriffen. Die Parteien dürfen danach alles vortragen, was sie selbst für erforderlich halten, auch wenn diese Äußerungen unsachlich und/oder ehrverletzend sind. Die Bedeutung solcher Erklärungen für den Ausgang des Verfahrens sind allein in diesem Verfahren auch zu prüfen (BGH, NJW 2008, 996).

Der Betroffene ist in aller Regel ausreichend geschützt, weil das im Ausgangsverfahren zuständige Gericht gehalten ist, aufgrund seiner Fürsorgepflicht für die Parteien für einen ordnungsgemäßen Prozeßverlauf zu sorgen, zu dem auch ein Mindestmaß an von den Parteien einzuhaltender Sachlichkeit gehört.

Die hier beanstandenden Äußerungen stellen auch keine im Rahmen der Prozessführung unzulässige Schmähung dar. Die höchstrichterliche Rechtssprechung nimmt ein Überschreiten dieser Grenze zur Unzulässigkeit erst dann an, wenn durch die Äußerung allein die Diffamierung des Prozeßgegners im Vordergrund steht und ein Bezug zum Streitstoff nicht erkennbar ist (BVerfG, Beschl, Vom 15.04.2008,1 BvR 1793/07).

So hat der BGH beispielsweise in der oben zitierten Entscheidung die Formulierung „Zecke“ und „parasitär“ als zulässig erachtet, weil hiermit nicht die Person des Prozeßgegners gemeint war, sondern dessen wirtschaftliches Handeln kritisiert werden sollte.

Die hier beanstandete Äußerung, die Klägerin habe eine „sektenähnliche Struktur“ und wende „gegenüber den bei ihr unter Vertrag stehenden Handelsvertretern psychologische Druckmittel vergleichbar denen von sektenähnlichen Vereinigungen an“, ist auf das wirtschaftliche Handeln der Klägerin bezogen. Aus dem Kontext der Äußerungen ergibt sich, dass hierdurch die Unternehmensstruktur der Klägerin, sowie die Weisungsgebundenheit der Außendienstmitarbeiter beschrieben werden soll. Ob diese Art der Beschreibung der Sache selbst dienlich ist und ob diese Formulierungen dem Duktus entsprechen, dem sich Rechtsanwälte üblicherweise vor den Gerichten befleißigen, bedarf keiner Entscheidung des hiesigen Gerichts und ist ggf. der Wertung des Ausgangsgerichts überlassen.

Soweit die Verfügungsklägerin vorgetragen hat, die Verfügungsbeklagte verfolge vorwiegend eigene Interessen und handele entgegen dem Mandantenauftrag, ergibt sich hieraus für den hiesigen Rechtsstreit nichts anderes. Wie der Rechtsanwalt die ihm anvertrauten Mandanteninteressen vertritt, ist seiner freien Berufsausübung überlassen. Der Mandant kann hierauf mit entsprechenden Vorgaben einwirken oder sich ein eigenes Urteil über die Zweckmäßigkeit der Arbeit des Rechtsanwalts bilden und entsprechend reagieren (BVerfG, Beschl. Vom 15.04.2008,1 BvR 1793/07).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711

Alberti